Ort der sonstigen Leistungen nach § 3 a UStG ab 2011[1)]

Sie starten HIER

Sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück?

Vermietung eines Beförderungsmittels?

Restaurationsleistung[7)]?

Leistung an einen Unternehmer[6)]?

kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende o. ä. Leistung[11)]?

Leistung im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen?

Leistung an einen in der EU ansässigen Nichtunternehmer[4)]?

Leistung an eine juristische Person öffentlichen Rechts?

wo die Leistung erbracht wird =LEISTUNGSORT

Leistung an einen im Drittlandsgebiet[2)] ansässigen Nichtunternehmer[4)] ?

-Einräumung von Urheber- und Patentrechten, etc.
-Werbung, Öffentlichkeitsarbeit,
-Beratungsleistung als Anwalt, Ingenieur, Dolmetscher ö. ä.,
-Datenverarbeitung,
-Überlassung von Informationen,
-Finanzumsätze,
-Edelmetallumsätze
-Gestellung von Personal,
-Verzicht auf Urheberrecht,
-Verzicht eine berufl./gewerbl. Tätigkeit auszuüben,
-Vermietung beweglicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel
-auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung,
-Leistungen im Zusammenhang mit Erdgas-, Elektrizitäts-, Wärme- oder Kältenetzen?

Gegenstand wird in Deutschland (Inland) genutzt?

Vermietung durch im Drittlandsgebiet[2)] liegendes Unternehmen/ Betrieb?

Vermietung an Unternehmer[6)]?

kurzfristige Vermietung[3)]?

kurzfristige Vermietung[3)]?

Leistung für das Unternehmen[6)]?

Leistungsempfänger in Deutschland (Inland) ansässig?

Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden o. ä. Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen[12)]?

Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung?

Rundfunk-, Fernseh- oder Telekom.-dienstleistung?

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen?

Vermittlungsleistung?

Vermietung durch deutsches Unternehmen/ Betrieb?

Vermietung von Schienenfahrzeug, Bus oder ausschl. zur Beförderung von Gegenständen best. Kfz?

Vermietung an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer[6)]?

Vermietung für ein Unternehmen?

Das Fahrzeug wird im Drittlandsgebiet[2)] genutzt?

Restauration an Board eines Schiffes, Flugzeugs oder einer Eisenbahn?

Restauration während der Beförderung?

Beförderung innerhalb der EU?

Güterbeförderungsleistung?

Selbständige Nebenleistung zur Güterbeförderung[8)]?

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen?

Reisevorleistung[10)]?

Leistender Unternehmer hat seinen Sitz/ Betriebsstätte im Drittlandsgebiet[2)]?

Leistender Unternehmer hat Sitz/Betriebsstätte im Drittlandsgebiet[2)]?

Leistender Unternehmer[5)] hat seinen Sitz/ Betriebsstätte im Drittlandsgebiet[2)]?

Leistung wird in Deutschland (Inland) genutzt oder ausgewertet?

Leistung wird in Deutschland (Inland) genutzt oder ausgewertet?

Leistung wird im Drittlandsgebiet[9)] genutzt oder ausgewertet?

Telekom.-dienstleistung?

Leistung wird im Drittlandsgebiet[2)] genutzt oder ausgewertet?

Rundfunk-, Fernseh- oder Telekom.-Dienstleistung?

Leistender Unternehmer[5)] hat seinen Sitz/ Betriebsstätte im Drittlandsgebiet[2)]?

Leistung wird in Deutschland (Inland) genutzt oder ausgewertet?

Leistungsort: wo das Grundstück liegt

Leistungsort: Deutschland (Inland)

Leistungsort: Drittlandsgebiet[2)]

Leistungsort: wo das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird

Leistungsort: Abgangsort des Beförderungsmittels (§ 3 e Abs. 2 UStG)

Leistungsort: wo die Leistung erbracht wird

Leistungsort: wo die Veranstaltung durchgeführt wird

Leistungsort: wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen/ seine Betriebsstätte betreibt

Leistungsort: Drittlandsgebiet[2)]

Leistungsort: Wohnsitz des Leistungsempfängers

Leistungsort: Deutschland (Inland)

Leistungsort: Drittlandsgebiet[2)]

Leistungsort: wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt

Leistungsort: wo der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt

Leistungsort: Deutschland (Inland)

Leistungsort: Wohnsitz des Leistungsempfängers

1) Dieses Schaubild umfaßt den Ort der sonstigen Leistung nach § 3 a UStG für alle Umsätze der Jahre ab 2011. Nicht umfaßt sind Beförderungsleistungen nach § 3 b und unentgeltliche sonstige Leistungen nach § 3 f UStG. Für die Anwendung dieses Schaubilds ist es stets sinnvoll, bei jeder Prüfung bei ´Start´ zu beginnen und dann bis zum Leistungsort von Kasten zu Kasten weiterzugehen. 2) Drittlandsgebiet meint jedes Gebiet außerhalb der EU. 3) Als kurzfristig gilt eine Vermietung über einen ununterbrochenen Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen (bei Wasserflugzeugen 90 Tagen). 4) Als Nichtunternehmer gelten alle Leistungsempfänger, die nicht Unternehmer sind (also z. B. Privatpersonen) und alle nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen, denen keine USt-IdNr. erteilt worden ist.

5) Dem Unternehmer gleichgestellt sind auch alle nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen, denen eine USt-IdNr. erteilt worden ist. 6) Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Leistenden eine USt-IdNr., gilt die Leistung als für das Unternehmen bezogen. 7) Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. 8) Beladen, Entladen, Umschlagen oder ähnliche mit einer Güterbeförderung im Zusammenhang stehende Leistungen i. S. d. § 3 b Abs. 2 UStG.

9) Drittlandsgebiet umfaßt hier nicht die in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete (Freihäfen, etc.). 10) Reisevorleistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugute kommen (§ 25 Abs. 1 Satz 5 UStG). 11) Hierunter fällt auch die Einräumung der Eintrittsberechtigung für entsprechende Veranstaltungen durch den Veranstalter an Nichtunternehmer. 12) Z. B. Theateraufführungen oder der Allgemeinheit zugängliche wissenschaftliche bzw. unterrichtende Seminare.